

**73. Unter welchen Umständen ist die Verwirkung eines etwaigen Aufwertungsanspruches anzunehmen?**

BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1927 i. S. Fr. (Kl.) w. G. (Weil.). (VII) VI 198/27.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ließ dem Beklagten am 16. August 1921 120000 *M* und verkaufte ihm am 15. Oktober 1921 13 Kalben für 91000 *M* und im Juni 1922 Stacheldraht für 23360 *M*. Die Kaufpreise wurden gestundet. Zur Tilgung der Gesamtschuld zahlte der Beklagte im Oktober 1922 im Einverständnis mit dem Kläger für dessen Rechnung an die Deutsche landwirtschaftliche Gesellschaft 234360 *M*. Durch ein Schreiben seines Rechtsanwalts vom 31. Dezember 1925 verlangte der Kläger nachträgliche Aufwertung und erhob im April 1926 Klage auf Zahlung eines Teilbetrags von 2000 *R.M* nebst Zinsen.

Das Landgericht sprach dem Kläger auf das Darlehen 1292,40 *R.M* in verschiedenen Raten zu und wies im übrigen die Klage ab. Der Kläger legte Berufung ein und beantragte schließlich, den Beklagten

zur Zahlung der drei vorgenannten Papiermarkbeträge unter angemessener Aufwertung nebst angemessenen Zinsen vom 1. Januar 1924 zu verurteilen. Die Berufung wurde im wesentlichen zurückgewiesen. Auch die (nur wegen der Kaufpreisforderungen eingelegte) Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Rechtlich nicht zu beanstanden ist die Erwägung des Oberlandesgerichts, daß der Kläger nach Treu und Glauben nicht mehr in der Lage ist, seinen etwaigen Aufwertungsanspruch geltend zu machen, ihn also verwirkt hat. Niemand darf mit der Verfolgung seiner Rechte so lange zuwarten, daß darin ein Verstoß gegen Treu und Glauben, also ein illoyales Verhalten zu finden ist. Dieser Grundsatz ist schon wiederholt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden (RGZ. Bd. 60 S. 348, Bd. 88 S. 262, Bd. 91 S. 347; WarnRspr. 1920 Nr. 192); besonders betont wurde er aber dann, wenn außergewöhnliche Verhältnisse einem der Beteiligten einen außergewöhnlichen Rechtsbehelf gewährten. In solchen Fällen wurde es als seine Pflicht erachtet, den Gegner alsbald von dem beabsichtigten Gebrauch dieses Rechtsbehelfs zu verständigen, damit nicht dieser sich auf den Nichtgebrauch des Rechtsbehelfs einrichte und hinterher in seinen geschäftlichen Berechnungen und Maßnahmen empfindlich gestört werde (RGZ. Bd. 88 S. 146, Bd. 107 S. 108; WarnRspr. 1919 Nr. 22). Ein solcher außerordentlicher Rechtsbehelf ist auch die Aufwertung. Deshalb hat der erkennende — damals als der VI. bezeichnete — Senat schon in seinem Urteil vom 27. Januar 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 133) darauf hingewiesen, daß ein Gläubiger, der sich nach erlangter sicherer Kenntnis von seinem Aufwertungsanspruch längere Zeit schweigend und untätig verhält, seinen Anspruch gemäß § 242 BGB. verwirken kann. Der V. Zivilsenat vertritt dieselbe Meinung, wenn er in seinen Urteilen vom 20. November 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 104) und vom 18. Juni 1927 V 22/27 (teilweise abgedruckt JW. 1927 S. 2115, vgl. auch die Num. das. unter Nr. VI) ausführt, daß es bei längst abgewickelten und als erledigt betrachteten Rechtsverhältnissen, bei denen sich die Beteiligten auf die nach ihrer Meinung geschaffene Rechtslage eingerichtet haben, den zu berücksichtigenden Interessen des Schuldners und der Sicherheit des Rechtsverkehrs entspricht, ein nachträgliches Aufwertungsverlangen

einzuschränken oder auch ganz auszuschließen. In demselben Sinne betont der I. Zivilsenat in seinem Urteil vom 6. April 1927 (WarnRspr. 1927 Nr. 110), daß das plötzliche Neuersehen der — aufzuwertenden — Schuld zu unbilligen Härten für den Schuldner führen kann, und in seinem Urteil vom 7. Mai 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 317) billigt er ausdrücklich die vom V. Zivilsenat aufgestellten Grundsätze, hebt allerdings hervor, daß auch die Interessen des Gläubigers zu beachten sind, und gelangt so zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung immer von den Umständen des Einzelfalls abhängen wird. Dem ist beizustimmen und es ist anzuerkennen, daß die Sachlage bei einer Erbaueinandersetzung unter Geschwistern (RGZ. Bd. 114 S. 404) oder bei einem noch vor Eintritt der Inflation abgeschlossenen Verkauf eines Handelsgeschäfts (RGZ. Bd. 117 S. 211) anders zu würdigen ist, als bei den Geschäften des kaufmännischen Verkehrs oder des sonstigen täglichen Wirtschaftslebens.

Entsprechend diesen Grundsätzen hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 26. April 1927 (RW. 1927 S. 1848) der Ausführung des Berufungsgerichts zugestimmt, daß der Kläger bei einer längst bezahlten Werklohnforderung den Aufwertungsanspruch verwirkt habe, weil er sich trotz der ihm nicht unbekannt gebliebenen Anerkennung des Aufwertungsgedankens durch die Rechtspredung während der Zeit vom 15. Mai 1923 bis zum 16. Dezember 1925 untätig verhalten und damit zu erkennen gegeben habe, daß er mit weiteren Ansprüchen nicht mehr hervortreten wolle. Dieselben Erwägungen haben im Urteil des erkennenden Senats vom 3. Mai 1927 (WarnRspr. 1927 Nr. 107), in dem es sich um eine im Oktober 1922 bezahlte Werklohnforderung handelte, zur Aufhebung der Berufungsentcheidung geführt, weil nicht geprüft war, ob nicht die Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs als gegen Treu und Glauben verstoßend anzusehen sei. Für beachtlich ist dabei erklärt worden sowohl die Tatsache, daß der Kläger zwischen der Zahlung im Oktober 1922 und der Klagerhebung im Dezember 1925 mehr als drei Jahre hatte verstreichen lassen, als auch die Behauptung des Beklagten, daß der Kläger zwar schon im Februar 1925 mit einem Aufwertungsverlangen hervorgetreten sei, dann aber mit der Erhebung der Klage noch bis zum Dezember 1925 gewartet habe.

Die Revision will sich gegenüber diesen Entscheidungen auf das Urteil des III. Zivilsenats vom 25. Februar 1927 III 157/26 be-

rufen. Dort wird aber nur ausgesprochen, daß zur Ablehnung eines Aufwertungsverlangens in der Regel die Erwägung nicht genüge, das Rechtsverhältnis sei längst abgewickelt, auf die als Erfüllung geleistete und vorbehaltlos angenommene Zahlung könne nicht mehr zurückgegriffen werden. Mit diesen — gewiß richtigen — Ausführungen ist keineswegs gesagt, daß in der langen und gegen Treu und Glauben verstoßenden Untätigkeit eines seinen Aufwertungsanspruch kennenden Gläubigers kein „Verwirren“ gefunden werden dürfe.

Im Rahmen der hiernach für maßgebend zu erachtenden Grundsätze hat sich der Berufungsrichter bei der angefochtenen Entscheidung gehalten. Sie behandelt, soweit sie für die Revisionsinstanz in Betracht kommt, nur Kaufgeschäfte des regelmäßigen Wirtschaftsverkehrs. Dazu hat das Oberlandesgericht erwogen, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits im Jahre 1924 die Aufwertung trotz vorbehaltloser Annahme zugelassen hat, wenn die Leistung zu der erhaltenen Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis gestanden hatte, daß dieser Rechtsstandpunkt durch die Tagespresse bald allgemein bekannt geworden ist, und daß daher bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen ist, auch der Kläger habe bereits im Jahre 1924 von derartigen, dem Gläubiger zustehenden Aufwertungsansprüchen sichere Kenntnis erlangt. Die Revision wendet dagegen nur ein, daß hier wohl eine Vermutung ausgesprochen, aber keine tatsächliche Feststellung getroffen sei. Eine solche liegt indessen vor. Das Oberlandesgericht hat auf Grund allgemeiner Betrachtungen die volle Überzeugung von der Kenntnis des Klägers erlangt, hat ihm die Möglichkeit des Gegenbeweises offen gehalten und ist, da dieser nicht angetreten wurde, bei seiner Überzeugung verblieben. Einen Verstoß gegen § 242 BGB. konnte der Berufungsrichter in dem langen Schweigen des Klägers bis zum 31. Dezember 1925 finden, da der Beklagte aus diesem Grunde die ganze Angelegenheit für beglichen und erledigt halten und nicht nach so geraumer Zeit mit einem Aufwertungsverlangen überrascht werden durfte, das seine wirtschaftlichen Maßnahmen durchkreuzte. In Betracht kommt endlich auch, daß die Forderung, deren Aufwertung der Kläger verlangt, erst im Oktober 1922 bezahlt worden ist, in einem Zeitpunkt also, für den auch die strengere, den 15. August 1922 als Stichtag behandelnde Auffassung des Reichsgerichts eine nachträgliche Aufwertung stets zugelassen hat. . . .